



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Per Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2005
Unser Zeichen: so

Sarnen, 28. Januar 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III).

1. Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst die Bemühungen von Bundesrat und Finanzdepartement, mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) das geltende Unternehmenssteuerrecht an die internationalen Standards anzupassen.

Er unterstützt aber nur die absolut notwendigen Massnahmen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz notwendig sind. Der aktuelle Entwurf ist aus seiner Sicht überladen und zu kompliziert. Eine baldige Totalrevision ist deshalb nach Meinung des Regierungsrats anzustreben.

Eine attraktive Unternehmensbesteuerung muss einfach, klar und verständlich sein, damit die Steuerpflichtigen ohne grossen Aufwand erledigt werden können. Komplizierte Regelungen führen zu administrativem Mehraufwand, was aus volkswirtschaftlicher Sicht nachteilig ist. Verschiedene Regelungen der USR III kommen diesem Anliegen nicht nach. Sie entsprechen keineswegs einer Vereinfachung des Steuersystems und tragen auch nicht zur Rechtssicherheit bei.

Das Schweizer Unternehmenssteuerrecht wurde in den letzten Jahren durch die USR I, die USR II und die vielen StHG-Revisionen dauernd angepasst und verkompliziert. Ferner wird laufend die Sys-

tematik des Unternehmenssteuerrechts durchbrochen, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten und fehlenden Abstimmungen führt. Das heutige Unternehmenssteuerrecht ist zu einem Flickwerk geworden. Aus Sicht des Kantons Obwalden sind deshalb mit der USR III nur die absolut notwendigen Massnahmen einzuführen und parallel eine Totalrevision des Schweizerischen Unternehmenssteuerrechts ins Auge zu fassen.

Eine schlankere USR III drängt sich für den Regierungsrat des Kantons Obwalden auch aus folgendem Grund auf: Es muss damit gerechnet werden, dass zur Vorlage eine Volksabstimmung verlangt wird. In diesem Zusammenhang ist die in Kritik geratene USR II noch immer in Erinnerung. Gestützt auf diese Erfahrungen ist es wichtig, dass dem Volk eine einfache und verständliche Abstimmungsvorlage zur USR III vorgelegt wird. Es sind nur die dringendsten Themen aufzunehmen.

Eine möglichst schlanke Vorlage hat ausserdem den Vorteil, dass sie schneller umgesetzt werden kann. Eine rasche Umsetzung der USR III ist für ansässige und ansiedlungswillige Unternehmungen aufgrund der notwendigen Rechts- und Planungssicherheit sehr wichtig. Für eine rasche Umsetzung spricht auch die Tatsache, dass die internationale Akzeptanz in Bezug auf die Lizenzbox laufend enger wird.

Die Auswirkungen der USR III sind von Kanton zu Kanton, abhängig vom Wirtschaftsgefüge, sehr unterschiedlich. Es liegt im Interesse der Schweiz, darauf zu achten, dass durch Lösungen, die für den einen Kanton geeignet sind, die wirtschaftliche und soziale Situation eines anderen Kantons nicht beeinträchtigt wird. Es ist deshalb ein Ansatz zu verfolgen, der erlaubt, die spezifischen Gegebenheiten und Strukturen jeder Wirtschaftsregion zu berücksichtigen.

2. Grundlegende Haltung zu den drei Reformelementen der USR III

2.1 Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen

Der Kanton Obwalden befürwortet die allgemeine Stossrichtung der USR III. Diese soll die Aufrechterhaltung und Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ermöglichen, die internationale Akzeptanz des Steuersystems unseres Landes fördern und der öffentlichen Hand ausreichende Steuereinnahmen zur Finanzierung der Aufgaben der Kantone garantieren. Es gibt keine Alternative zur USR III. Wie erwähnt sollen mit der USR III nur die absolut notwendigen Massnahmen umgesetzt werden. Die übrigen Massnahmen sind im Zusammenhang mit einer künftigen Totalrevision des Schweizerischen Unternehmenssteuerrechts zu prüfen.

2.2 Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen

Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze ist für gewisse Kantone eine notwendige Massnahme zum Erhalt ihrer Standortattraktivität. Im Kanton Obwalden besteht bereits heute ein durchaus wettbewerbsfähiger Gewinnsteuersatz, weshalb keine Senkung geplant ist.

2.3 Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

Auf Massnahmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus stehen, ist zu verzichten. Dazu zählen die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, die Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven, die Anpassungen bei der Verlustverrechnung und beim Beteiligungsabzug und beim Teilbesteuerungsverfahren sowie die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften.

Die erwähnten Massnahmen hängen nicht direkt mit den Anpassungen zusammen, die notwendig sind, um das Schweizer Steuersystem mit den internationalen Normen in Einklang zu bringen. Ihre Verwirklichung könnte die – selbst in einer enger fokussierten USR III – ohnehin schon grosse Komplexität und zahlreichen Ungewissheiten erhöhen. Denn die dynamischen Reaktionen von Unternehmen und Kantonen auf diese Massnahmen sind ungewiss, die Konsequenzen für die Haushalte von Bund und Kantonen könnten sich als unbeherrschbar erweisen.

3. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Massnahmen

3.1 Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen

3.1.1 Abschaffung der kantonalen Steuerstatus

Der Kanton Obwalden befürwortet die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus. Die kantonalen Steuerstatus werden international nicht mehr akzeptiert. Ihre Beibehaltung führt zu Massnahmen ausländischer Fisci gegen schweizerische Unternehmen, Rechtsunsicherheit, verringert die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz und gefährdet letztlich die Attraktivität des Landes für Unternehmen.

3.1.2 Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern

Die Einführung einer Lizenzbox wird durch den Kanton Obwalden befürwortet. Es sind jedoch die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen, die vermuten lassen, dass es sich nur um ein zeitlich befristetes Instrument handeln dürfte. Auch ist die konkrete Ausgestaltung der Lizenzbox abhängig von laufenden Entwicklungen auf internationaler Ebene. Damit die Schweiz bei der steuerlichen Behandlung von Lizenzerträgen auch in Zukunft international konkurrenzfähig bleibt, ist eine Lizenzbox nur solange empfehlenswert, als dieses Instrument auch in den OECD-Ländern angewandt wird.

Nach einer allfälligen Einführung einer Lizenzbox soll die FDK mit der Überwachung der Akzeptanz einer solchen auf internationaler Ebene betraut bleiben. So können unerfreuliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen rechtzeitig geplant werden.

3.1.3 Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer

Der Kanton Obwalden lehnt die zinsbereinigte Gewinnsteuer ab. Diese steuerpolitische Massnahme hat grosse Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand. Die dynamischen Effekte könnten gravierend sein, die sich aus dem Zusammenspiel dieser Massnahme mit Anpassungen namentlich bei der Besteuerung von Beteiligungen ergeben können (Konvertierung von Beteiligungen in Darlehen). Diese können im Extremfall bis zur doppelten Nichtbesteuerung führen, was sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu nicht verkräftbaren Einnahmeausfällen führen dürfte. Die nachhaltige internationale Akzeptanz der Massnahme ist im Übrigen ungewiss.

Nicht ausser Acht zu lassen sind auch erwartete Mitnahmeeffekte bei der Finanzindustrie, die von der Aufhebung der Steuerstatus gar nicht betroffen ist. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zielgerichtetheit dieser Massnahme, da aus ihr eine steuerliche Entlastung sämtlicher Unternehmen resultieren könnte, ohne dass hierfür ein begründeter Anlass bestünde. Bei der vorgesehenen zinsbereinigten Gewinnsteuer handelt es sich eher um eine generelle Senkung der Gewinnsteuern, deren Verbindung zur Abschaffung der Steuerstatus sich nicht erkennen lässt.

Bei dieser Massnahme können zudem die Steuerausfälle nicht verlässlich beziffert werden, was bei einer möglichen Volksabstimmung durch das Volk sehr kritisch beurteilt würde.

Sollte der Bundesrat an der Massnahme festhalten, so sind die dynamischen Effekte in Verbindung mit dem Beteiligungsabzug und der Abschaffung der Emissionsabgabe zu begrenzen. Insbesondere sind die Festlegung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes (Aufschlag, Mindestzinssatz) zu überdenken und wesentliche Änderungen bei der Berechnung des Kerneigenkapitals vorzunehmen (z.B. Kernkapitalquote bei Gruppendarlehen von 85 Prozent statt 15 Prozent, Einbezug der betriebsnotwendigen liquiden Mittel, Beschrieb der Abgrenzung zwischen betriebsnotwendigen und nicht-betriebsnotwendigen Aktiven).

3.1.4 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Obwalden die Anpassungen bei der Kapitalsteuer, beantragt aber im StHG diese Bestimmung offen zu formulieren. Da die Kapitalsteuer in die Kompetenz der Kantone fällt, soll es den Kantonen überlassen werden, ob sie die Kapitalsteuer beibehalten oder abschaffen wollen. Um der kantonalen Autonomie Rechnung zu tragen, sollen die Kantone selbst entscheiden können, wie sie mit der Kapitalsteuer verfahren wollen. Der Wortlaut im StHG ist mit einer „Kann-

Formulierung“ zu ersetzen (nicht „muss“). Ferner soll es möglich sein, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen zu lassen.

3.2 Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen

Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze ist für gewisse Kantone eine notwendige Massnahme zum Erhalt ihrer Standortattraktivität. Im Kanton Obwalden ist jedoch keine Gewinnsteuersatzsenkung geplant, da bereits heute ein durchaus wettbewerbsfähiger Gewinnsteuersatz vorliegt.

3.3 Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

3.3.1 *Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven (step up)*

Der Kanton Obwalden lehnt die Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven ab. Die vorgeschlagene Massnahme ist mit zahlreichen Mängeln belastet, insbesondere für Handelsgesellschaften. Sie benachteiligt Gesellschaften, deren Gewinne sinken, und stellt bei einem positiven Geschäftsverlauf keine Alternative zur Senkung des Gewinnsteuersatzes dar, da der zusätzliche Gewinn in einem solchen Fall zum ordentlichen Steuersatz besteuert würde. Der ordentliche Steuersatz käme im Übrigen auch für die Gewinne der Unternehmen zur Anwendung, die sich neu in der Region niederlassen möchten, was die Entwicklung neuer Tätigkeiten bremst. Ausserdem stösst diese Massnahme international auf grosse Skepsis. Kombiniert mit der Senkung des Steuersatzes würde die Massnahme der Aufdeckung der stillen Reserven zudem sehr kostspielig, da sie die kompensatorische Wirkung einer im Vergleich zu heute höheren Besteuerung dieser Unternehmen aufheben würde. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Rechtsgutachten von Prof. Glauser.

In den Kantonen bestehen bereits heute gut funktionierende Praxislösungen, wie stille Reserven einer juristischen Person bei Veränderung der Steuerpflicht zu behandeln sind. Die Umsetzung kann weiterhin den Kantonen überlassen werden. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die starre Regelung gemäss der Vernehmlassungsvorlage nur weitere Abgrenzungsprobleme mit sich bringt. So wird beispielsweise nicht geregelt, wie mit stillen Reserven zu verfahren ist, wenn eine Unternehmung die privilegierte Besteuerung gemäss einem kantonalen Steuerstatus aufgibt und danach ein Lizenzboxmodell in Anspruch nehmen sollte.

3.3.2 *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital*

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird durch den Kanton Obwalden unterstützt. Die Emissionsabgabe ist heute ein Wettbewerbsnachteil für die Schweiz. Viele Gründungen von Schweizer Tochtergesellschaften werden deshalb so vorgenommen, dass ein tiefes Eigenkapital festgelegt wird und der Restbetrag der Finanzierung über Darlehen läuft. Weiter trägt die Massnahme zur Vereinfachung des Steuersystems und zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei. Sie wirkt sich auf alle Gesellschaften, die neues Eigenkapital ausgeben, positiv aus, da sie die effektive Gewinnsteuerbelastung auf der Beteiligungsfinanzierung senkt.

3.3.3 *Anpassungen bei der Verlustverrechnung*

Der Kanton Obwalden lehnt die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung bei der Verlustverrechnung ab. Sie stellt keine prioritäre Massnahme dar und soll – falls überhaupt – ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden. Der Vorschlag überzeugt auch inhaltlich nicht.

Grundsätzlich hat die Betrachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeweils im Rahmen einer Steuerperiode zu erfolgen; die Verlustverrechnung stellt einen Einbruch in das Periodizitätsprinzip dar. Das geltende Recht erlaubt einen Abzug von Verlusten aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Steuerjahren. Dies hat bis zum heutigen Tage dazu geführt, dass sich im Nachgang der Finanzkrise verschiedene Finanzdienstleister über viele Jahre den Steuerzahlungen entziehen konnten und können, ein Umstand, der insbesondere Kantone und Gemeinden mit einer hohen Konzentration solcher Institute schmerzlich getroffen hat. Eine gänzliche Aufhebung der zeitlichen Beschränkung von Verlustverrechnungen würde diese Situation noch verschärfen und eine unbegrenzte Verrechnung mit in einer einzigen Steuerperiode erlittenen Verlusten ermöglichen, was in einem schwierigen konjunkturellen Umfeld zu erheblichen weiteren Steuerausfällen führen könnte.

3.3.4 *Anpassungen beim Beteiligungsabzug*

Der Kanton Obwalden lehnt die Anpassungen beim Beteiligungsabzug ab. Die Massnahme stellt keine prioritäre Massnahme dar. Die vereinzelt Nachteile des heutigen Beteiligungsabzugs sollen ausserhalb der USR III beseitigt werden. Ausserdem sind die Vorschläge materiell problematisch und überladen das Paket in finanzieller Hinsicht.

Die Vorlage passt den Beteiligungsabzug an das international gebräuchliche System an. Dagegen kann im Grundsatz nichts eingewendet werden. Hingegen ist die angedachte Verlustverrechnung von Konzerngesellschaften bei der Konzernobergesellschaft nicht praxistauglich. So müsste z.B. der Abschluss einer Tochtergesellschaft in China, welche liquidiert wird und über Verlustvorträge verfügt, die noch nicht verrechnet werden konnten, zu einem Abschluss nach OR umgebaut werden. Diese Aufgabe können sowohl die Steuerbehörden als auch die Steuerberater nur schwerlich erfüllen. Zudem bietet dieses System auch die optimale Vorlage, Verluste aus Tiefsteuerländern mit Gewinnen in der Schweiz zu verrechnen. Die Mitnahmeeffekte sind dementsprechend nicht bezifferbar. Auch muss von einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ausgegangen werden, da künftig für alle Unternehmungen, die über Beteiligungen verfügen, eine Spartenrechnung erstellt und geprüft werden muss. Dazu kommen die massiv erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Streubesitz.

3.3.5 *Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften*

Die USR III soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz – so der erläuternde Bericht des Bundesrats – beitragen. Mit der Einführung der Kapitalgewinnsteuer wird genau das Gegenteil erreicht. Die Mehrfachbesteuerung von Vermögen in Form einer Vermögenssteuer und einer Kapitalgewinnsteuer stellt einen gewichtigen Standortnachteil dar. Die Kapitalgewinnsteuer schafft Fehlanreize, senkt das Volkseinkommen und vermindert die Investitionsbereitschaft. Weiter widerspricht eine Verrechnung der Kapitalverluste nur mit Kapitalgewinnen dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der Kanton Obwalden lehnt die Massnahme ab und hegt beim Vollzug dieser Massnahme grösste Bedenken. Sollten nicht nur Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen, sondern auch auf Streubesitz steuerbar werden, würde dies zu einem gigantischen Kontrollaufwand bei den Steuerbehörden führen, der mit dem aktuellen Personalbestand unmöglich bewältigt werden könnte.

3.3.6 *Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren*

Der Kanton Obwalden lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren ab. Sie haben auf die Attraktivität der Unternehmensbesteuerung keine Auswirkungen. Die USR III soll nur die notwendigen Massnahmen enthalten, die durch das internationale Umfeld gefordert werden.

Das Teilbesteuerungsverfahren in seiner heutigen Form hat sich bewährt. Es braucht keine Einschränkung der kantonalen Autonomie und die Kantone können bei Bedarf mit den heute geltenden gesetzlichen Regelungen Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren in Betracht ziehen. Weiter können die damit verbundenen prognostizierten Mindereinnahmen vermieden werden.

3.4 *Andere steuerliche Massnahmen*

Hinsichtlich der kantonalen Steuerstatus muss dringend eine Anpassung erfolgen, da sonst der Druck auf die Schweiz durch uni- und multilaterale Massnahmen des Auslands immer stärker wird. In der USR III sind nur die absolut notwendigen Massnahmen umzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden stellt den Antrag, dass alle weiteren Massnahmen ausserhalb der USR III – ohne zeitlichen Druck – im Rahmen einer umfassenden Revision des Unternehmenssteuerrechts geprüft werden. Ziel muss sein, einfache und klare Regelungen zur Gewährleistung eines attraktiven Unternehmenssteuerrechts zu erreichen.

3.5 *Vertikale Ausgleichsmassnahmen*

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden verlangt, dass der Bund den Grossteil der finanzpolitischen Folgen der USR III trägt, zumal der Bund 60 Prozent der heutigen Gewinnsteuereinnahmen

von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus erhält. Demzufolge soll sich der Bund auch mit 60 Prozent an den Kosten der USR III beteiligen. Ohne Beteiligung des Bundes an den Steuerausfällen der Kantone würden nur die Kantone die Kosten für die Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit tragen.

60 Prozent der Kosten an der USR III sind nicht – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – eine Milliarde Franken, sondern mindestens 1,2 Milliarden Franken. Die Finanzierung soll über eine Anhebung des Kantonsanteils an den Bundessteuern von 17 Prozent auf 21,2 Prozent erfolgen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden befürwortet den Vorschlag des Bundesrats zur Verteilung der DBSt nur nach Steueraufkommen. Er lehnt die Alternativvarianten (Verteilung pro Kopf und Mischform) ab. Auch soll der Anteil nicht abgestuft, sondern sofort mit dem Inkrafttreten der USR III erhöht werden.

Ein alternativer Verteilmechanismus, bei dem die Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt, wird abgelehnt. Konkrete steuerpolitische Entscheide der Kantone sollen keinen direkten Einfluss auf die Ausgleichsmassnahmen haben und damit die kantonale Steuerhoheit gewahrt bleiben.

3.6 Anpassung des Ressourcenausgleichs

Der Kanton Obwalden unterstützt die Anpassung des Ressourcenausgleichs, da mit dem Wegfall der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus auch die Beta-Faktoren faktisch abgeschafft werden. Dies hätte bedeutende Veränderungen des Ressourcenpotenzials innerhalb der Kantone zur Folge, ohne dass sich die wirtschaftlichen Grundlagen änderten.

Der Vorschlag zur Einführung von zwei Faktoren für die Gewichtung der Gewinne juristischer Personen gemäss der effektiven steuerlichen Ausschöpfung wird vom Kanton Obwalden gutgeheissen. Auch wenn mit der Verwendung realer Steuereinnahmen von den Prinzipien des heutigen Finanzausgleichs (bisher nur Verwendung von Bemessungsgrundlagen) abgewichen wird, überzeugt das Konzept der Zeta-Faktoren durch die Einfachheit. Zudem sind keine Alternativen bekannt.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Einführung von temporären Ergänzungsbeiträgen für ressourcenschwache Kantone, zumal entsprechende Bundesmittel durch den auslaufenden Härteausgleich in den nächsten Jahren frei werden.

3.7 Konzept zur Gegenfinanzierung

Dem Kanton Obwalden ist es wichtig, dass die ausgabenseitigen Massnahmen zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen.

Durch den geplanten Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer werden Mehreinnahmen erwartet. Der Bundesrat verweist in der Zusatzbotschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) vom 19. September 2014 explizit auf diese Möglichkeit. Konkret stellt er fest, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorlagen besteht (die Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz), der es rechtfertigt, allfällige Mehreinnahmen der Umstellung zum Zahlstellenprinzip der Gegenfinanzierung der USR III anzurechnen. Dieser Ansicht kann sich der Kanton Obwalden anschliessen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber